

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin hauptsächlich einen Klagegrund geltend.

- Die Europäische Union hafte für rechtswidrige Entscheidungen der Europäischen Kommission, die darin bestünden, dass
  - a) Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21. Dezember 2004 für ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 386, S. 1) falsch ausgelegt worden sei;
  - b) gegen Art. 20 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) verstoßen worden sei;
  - c) bei der Entscheidung, den Ort von gestohlenen Europäischen Emissionszertifikaten im Rahmen des Emissionshandelssystems der Europäischen Union nicht offenzulegen oder die Offenlegung nicht zu erlauben, gegen verschiedene allgemeine Rechtsgrundsätze (Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes, Fürsorgepflicht, Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz in Bezug auf Eigentumsrechte) verstoßen worden sei.

**Klage, eingereicht am 19. Juli 2012 — Spanien/Kommission****(Rechtssache T-319/12)**

(2012/C 287/60)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

**Kläger:** Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (2012) 3025 final der Europäischen Kommission vom 8. Mai 2012 über die von Spanien der „Ciudad de la Luz SA“ gewährte staatliche Beihilfe SA 22668 (C 8/2008 — ex NN 4/2008) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Fehlerhafte Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers, da die Kommission die Prüfung unter Überschreitung des ihr eingeräumten Ermessens durchgeführt habe,
2. Fehler bei der Beurteilung der staatlichen Beihilfe, weil die Maßnahmen im tertiären Bereich des Komplexes nicht berücksichtigt worden seien,
3. Fehlerhafte Begründung der angefochtenen Entscheidung, weil die Kommission eine Wiedereinziehung der den Filmherstellern gewährten Beihilfen vorschreibe und in ihrer Analyse keine dieser angeblichen Beihilfen erwähne,
4. Hilfsweise, Fehler bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Investition mit den Richtlinien über staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, da nicht geprüft worden sei, ob die restliche Beihilfe im Einklang mit dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers stehe,
5. Hilfsweise, fehlerhafte Begründung und Fehler bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen in Anbetracht der geltenden Regelung für Beihilfen für audiovisuelle Medien, da die Kommission nicht geprüft habe, weshalb die angebliche Beihilfe für keine kulturellen Zwecke bestimmt gewesen sei.

**Klage, eingereicht am 20. Juli 2012 — Ciudad de la Luz und Sociedad Proyectos Temáticos de la Comunidad Valenciana/Kommission****(Rechtssache T-321/12)**

(2012/C 287/61)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

**Klägerinnen:** Ciudad de la Luz, SA (Alicante, Spanien) und Sociedad Proyectos Temáticos de la Comunidad Valenciana, SA (Alicante) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, N. Ruiz García, J. Belenguer Mula und M. Muñoz de Juan)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und für begründet zu erklären;
- den Beschluss C(2012) 3025 final der Europäischen Kommission vom 8. Mai 2012 über die von Spanien zugunsten der „Ciudad de la Luz SA“ (CDL) gewährte staatliche Beihilfe Nr. SA. 22668 (C 8/2008 — ex NN 4/2008), insbesondere Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses, für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Investition in CDL Elemente einer mit dem Binnenmarkt unvereinbaren staatlichen Beihilfe enthalte, und die Rückzahlung der Beihilfe angeordnet wird;